

Frau Renee Fischer
Stadt Halle (Saale)
FB Umwelt
Rechtsangelegenheiten
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Halle, 22.11.2019

Betreff: Antrag auf Gestattung eines Ehrengrabs in der Stadt Halle

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Umwegen habe ich erfahren, dass die Stadt Halle die Einrichtung sogenannter Ehrengräber verfolgt, die zur Erinnerung und Würdigung besonderer Personen der Stadt Halle dienen. Ich möchte für die Einrichtung eines Ehrengrabs die Schulleiterin Clara Haym (1827-1898) vorschlagen, die wesentlich zum Aufbau der ersten städtischen höheren Töchterschule in Halle beigetragen hat. Clara Haym und auch die Geschichte der gymnasialen Ausbildung von Mädchen ist in der hallischen Geschichte noch immer sehr unbekannt. Während die Verdienste von Rudolf Haym, gerade in Bezug auf sein Wirken in den Zusammenhängen mit der 1848er Revolution, vielfach dargestellt und bekannt sind, blieb das Wirken von Clara Haym in der hallischen Stadtgeschichte bisher unentdeckt. Dabei engagierte sich Clara Haym ab 1869 intensiv für den Ausbau der 1793 gegründeten Höheren Töchterschule in Halle. Dazu entwickelte sie nicht nur einen neuen Lehrplan und versuchte, die Töchterbildung auf eine gymnasiale Ausbildung auszurichten (was allerdings erst 1909 endgültig gestattet wurde), sondern baute die Schule ebenso systematisch aus, indem sie auch höhere Klassenstufen und mehrzügige Klassen aufbaute. Ihre Biografie steht exemplarisch für das Leben vieler Frauen im 19. Jahrhundert, die bis heute fast vergessen geblieben sind. Durch die unterschiedlichen Bildungs- und Berufschancen wurden Frauen viele Wege der Selbstverwirklichung stark begrenzt. Clara Haym hat jedoch unter Verzicht auf eine eigene Familie wesentlich zur Entwicklung einer Bildungslandschaft beigetragen, die langfristig die Angleichung von Ausbildungsmöglichkeiten aller Geschlechter bewirkte. Wie unterschiedlich jedoch die Wahrnehmung des Wirkens ausfiel, kann man auch daran anmessen, dass zwar das Grab von Rudolf Haym auf dem Laurentiusfriedhof erhalten blieb und auch eine Straße nach ihm benannt wurde. Das Grab von Clara Haym dagegen wurde später abgeräumt und ihr Wirken vergessen. Die Einrichtung eines Ehrengrabes könnte daher ein guter Anfang sein, auch diese Leistungen wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen

mit freundlichen Grüßen



apl. Prof. Dr. Andreas Wienke

Am Sophienhafen 18

06108 Halle

Anlage 2 – Stellungnahme des Beirats zum Antrag

Dr. Katrin Moeller
Historisches Datenzentrum Sachsen-Anhalt
Emil-Abderhalden-Str. 26/27
06108 Halle (Saale)

Halle (Saale), den 28. Februar 2020

Stadt Halle (Saale)
Beirat „Ehrengabstätten“
Fachbereich Umwelt

Stellungnahme zum Antrag vom 22. November 2019
Im Auftrag des Beirats „Ehrengabstätten“

Folgende Entscheidung wird empfohlen:

Der Beirat „Ehrengabstätten“ schlägt vor, die ehemalige Grabstätte von Clara Haym auf dem Friedhof der ev. Laurentius-Kirche im Stadtteil Neumarkt als Ehrengabstätte der Stadt Halle anzuerkennen und zu kennzeichnen.

Begründung:

Clara Haym (geb. 12. März 1827 in Grünberg, gest. 31. August 1898 in Halle) erfüllt nach Ansicht des Beirats die Voraussetzungen für die Anerkennung. Im Unterschied zu den männlichen Zeitgenossen sind bei den Frauen insgesamt andere Kriterien für die Würdigung anzusetzen. Der beruflichen und sozialen Wirkung von Frauen waren gerade im 19. Jahrhundert sehr enge Grenzen gesetzt, was ein Wirken über den häuslichen Bereich hinaus gesellschaftlich kompliziert machte. Gleichzeitig wurde das Leben und Wirken von Frauen häufig nicht umfassend dokumentiert, gewürdigt und erforscht, so dass ihr Wirken häufig nur bruchstückhaft nachzuvollziehen und einzuschätzen ist.

Zu diesen Personen zählt auch Clara Haym, welche die Schwester des überregional bekannten Literaturprofessors und Liberalen Rudolf Haym (1821-1901) war, dessen Grab auf dem Laurentiusfriedhof erhalten und nach dem auch eine Straße benannt wurde. Währenddessen blieb das Schicksal von Clara Haym in der hallischen Stadtgeschichte nahezu unbekannt.

Sie absolvierte nach der privaten Ausbildung im Haushalt der Eltern schließlich an einer der ersten Lehranstalten Deutschlands eine seminaristische Ausbildung zur Lehrerin an der Augusta-Schule Berlin. Wie allen Frauen dieser Zeit blieb ihr jedoch eine gymnasiale und universitäre Ausbildung verwehrt. Dennoch gehörte sie damit zu einer der frühen ausgebildeten Lehrerinnen, die vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend wirkungsvoll die Teilhabe von Mädchen an höheren Bildungsformen einforderten und einen entsprechenden Reformbedarf gesellschaftlich sichtbar machten.

Dabei war die berufliche Karriere dieser Lehrerinnen gerade in Schuleinrichtungen der höheren Töchterbildung häufig schwierig. Clara Haym unterrichtete zunächst in Privathaushalten, bevor sie 1861 an der höheren Töchterschule in Grünberg eine Tätigkeit aufnahm und schließlich im Dezember 1869 nach Halle kam. Hier übernahm sie die

Schulleitung der 1793 vom reformierten Kantor Johann Daniel Dessmann gegründeten ersten privaten höheren Töchterschule. Der Anspruch dieser Schule zielte bis in die 1830er Jahre auf hohe Bildung durch akademisch ausgebildete männliche Lehrer, liberale Werte, gesellschaftlichen Aktivitäten von Frauen und einen überkonfessionellen Unterricht. Der eigens eingeführte Gesangsunterricht diente auch dazu, die Mädchen zur Beteiligung in der 1814 gegründeten Singakademie und öffentlichen Auftritten zu befähigen. Bereits dies galt als weitreichender Schritt weiblicher Teilhabe in der Öffentlichkeit. Nach 1830 musste dieses sehr progressive Bildungsprogramm wieder eingeschränkt werden.

Dies änderte sich, als Clara Haym die Schule ab 1869 übernahm. Sie baute diese Schule systematisch aus und viervierfachte in etwa zehn Jahren die Anzahl der Schülerinnen. Dies war durch den systematischen Aufbau weiterführender Klassenstufen möglich, der stringent auf eine gymnasiale Ausbildung ausgerichtet wurde. Unterstützung erhielt sie vor allem durch den Schulleiter Otto Nasemann (1821–1895), der kurz zuvor das erste städtische Gymnasium für Jungen (heutige Integrierte Gesamtschule) in Halle aufgebaut hatte. Das Gymnasium diente offenbar auch als Blaupause für die Einrichtung der Mädchen, auch wenn die Reifeprüfung nicht angeboten werden konnte. Clara Haym selbst rückte Chancengleichheit, Humanität und die eigene Leistung der Mädchen in den Mittelpunkt ihres pädagogischen Wirkens. Sie konzipierte selbst einen geregelten Lehr- und Prüfungsplan, um vor allem eine adäquate Bildung zu vermitteln, die gerade auch in naturwissenschaftlichen und neusprachlichen Belangen überzeugen sollte. Der inhaltliche Anspruch der Bildungsanstalt überzeugte letztlich die Stadt. Bei Hayms Amtsaufgabe 1882 wurde die Schule in die erste städtische höhere Töchterschule umgewandelt und ein Neubau am Weidenplan in Gang gesetzt. Die Durchsetzung gymnasialer und universitärer Bildung 1909 und die Umwandlung der Schule in das erste städtische Lyzeum für Mädchen erlebte Clara Haym nicht mehr. Sie starb bereits zehn Jahre vor der Durchsetzung dieser Ziele, die vielen Mädchen und Frauen neue berufliche Lebensperspektiven eröffneten.

Die Stadt hat die Erinnerung an Haym trotz ihres Engagements bisher leider nicht in die Erinnerungskultur eingebunden. Genau dies könnte die Errichtung eines Gedenk- und Erinnerungsortes auf dem Friedhof der Laurentiuskirche nun jedoch ermöglichen. Die Anbringung der Gedenkplakette zur Ausweisung der Ehrengrabstätte soll neben dem Grab ihres Bruders erfolgen, was zugleich die unterschiedlichen Erinnerungsformen sichtbar und wahrnehmbar macht.

Die Zustimmung des Gemeindevorstandes zu diesem Vorhaben ist erfolgt. Nach einem Vorgespräch des Beiratsvorsitzenden mit Herrn Pfarrer Hartmann von der Laurentius-Gemeinde wird die Gemeinde dieses Vorhaben befördern.

(Katrin Moeller)

Protokoll Auszug

Anlass / Thema: 5. Sitzung des Beirates zur Anerkennung von Ehrengrabstätten

Termin: 27.02.2020, 17.15 Uhr

Ort: Technisches Rathaus, Hansering 15, Zimmer 139

Teilnehmer: Harald Bartl
 Dr. Gerlinde Kuppe
 Katrin Lesche
 Dr. Katrin Moeller
 Dr. Elke Stolze
 Olaf Korger
 Dr. Friedemann Stengel
 Kerstin Ruhl-Herpertz
 Renée Fischer
 Christiane Netzer

| TOP | Inhalt | Zuständig |
|-----|--|----------------------|
| 6 | Sonstiges | |
| | Frau Dr. Moeller und Herr Bartl regen an, dass der Antrag zu Clara Haym beschlossen werden kann. Eine Vorstellung und Diskussion zum Antrag hat bereits in der 4. Sitzung des Beirates stattgefunden. Der Antrag Clara Haym wird von den stimmberechtigten Anwesenden einstimmig beschlossen. Für den Antrag ist eine entsprechende Würdigung zu schreiben. Diese ist der Gremienvorlage beizufügen. | Beirat Verwaltung |
| | Es wird von Frau Ruhl-Herpertz der Internetauftritt der Arbeit des Beirates angesprochen. Die Platzierung auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) soll unter dem Fachbereich Umwelt erfolgen. | Verwaltung |

Aufgestellt, 06.03.2020

(im Original gezeichnet)

Netzer

Abteilungsleiterin

Ruhl-Herpertz

Friedhöfe Fachbereichsleiterin

Bartl

Vorsitzender des Beirates

Minna
Haym
geb. Dzondi
1834 - 1901

... im Frieden Gottes
Rudolf Haym
Professor der Philosophie
u. Literaturgeschichte
geb. in Grünberg ^{1/2}Jan. 5. Oct. 1821
st. in St. Anton 27. Aug. 1901.

Kühner
Wolfgang
Kühner
18. 10. 1841
12. 11. 1904

HEINRICH
KÜHNER

Clara
Friedrich Wilhelm
Rothnick

Rudolf
Haym
geb. in Grünberg

Im Frieden Gottes
Rudolf Haym
Professor der Philosophie
u. Literaturgeschichte
geb. in Grünberg 5. Oct. 1821
st. in St. Anton 27. Aug. 1901.



Vertrag zur Kooperation für die Ausweisung von Ehrengrabstätten

Zwischen der

Ev. Kirchengemeinde St. Laurentius
Breite Str. 29
06108 Halle (Saale)

vertreten durch

den Gemeindegemeinderat
Vorsitzender Prof. Albrecht Hartmann

Im Folgenden „Gemeinde“

und der

Stadt Halle (Saale)
06110 Halle (Saale)

vertreten durch

den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Bernd Wiegand,

dieser vertreten durch

den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt
Herrn René Rebenstorf

dieser vertreten durch

den Fachbereich Umwelt,
Fachbereichsleiterin Frau Ruhl-Herpertz,

im Folgenden „Stadt“

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Präambel

Die Stadt Halle (Saale) hat am 30. Mai 2018 die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten beschlossen.

Danach können gemäß III. der Richtlinie Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) als Ehrengrabstätte anerkannt werden.

Daher ist auch in der Geschäftsordnung des Beirats, die ebenfalls vom Stadtrat bestätigt worden ist und normativ die Richtlinie ergänzt bzw. ausfüllt, unter § 1 verankert worden, dass auch die Grabstätten von anderen Friedhofsträgern, in denen potentiell zu ehrende Persönlichkeiten, welche heute noch einen wichtigen Impuls für die Stadt selbst geben, bestattet worden sind, als Ehrengrabstätten anerkannt werden können.

Dies vorausgeschickt, werden die Vertragspartner für die Ausweisung von Ehrengrabstätten kooperieren.

Dabei tritt die Stadt nicht in Konkurrenz zur Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass durch die Gemeinde selbst bereits Ehrengrabstätten ausgewiesen und unterhalten werden.

Gemeinsames Ziel soll sein, das Andenken an bedeutende Persönlichkeiten der Stadt, die hier bestattet worden sind, zu bewahren und zu würdigen, sowie für Besucher der Stadt sichtbar zu machen und zu informieren.

§ 2 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Grabstätten auf dem Laurentiusfriedhof. Werden durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Halle (Saale) Persönlichkeiten, die dort bestattet sind, mit der Anerkennung ihrer Grabstätte als Ehrengrabstätte gewürdigt, so erklärt sich die Gemeinde einverstanden, dass an den jeweiligen Grabstätten eine entsprechende Kennzeichnung als Ehrengrabstätte (Pultstein mit Messingplatte) angebracht wird. Die Vertragspartner koordinieren gemeinsam die erforderlichen Anstrengungen, um diese Grabstätten in einem angemessenen würdigen Zustand zu halten und zu erhalten sowie den Charakter als Ehrengrabstätte für die Öffentlichkeit zu dokumentieren.
- (2) Die Gemeinde und die Stadt arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um die erforderlichen Maßnahmen zur entsprechenden Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten dauerhaft zu gewährleisten.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Gemeinde gestattet der Stadt bzw. den von ihr beauftragten Dritten insbesondere folgende Veranlassungen treffen zu können:
 - dass entsprechende Kennzeichnungen an der Grabstelle selbst vorgenommen werden dürfen
 - erforderliche Pflegemaßnahmen durchführen zu dürfen.
- (2) Sie räumt dafür der Stadt und den von dieser beauftragten Dritten ein Betretungsrecht des Friedhofs zu den regulären Öffnungszeiten sowie ein jederzeitiges Handlungsrecht ein.
- (3) Die Gemeinde duldet ein Betretungsrecht durch Dritte (zu den regulären Öffnungszeiten des Friedhofes), um die Besichtigungen des Ehrengrabs zu ermöglichen.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

- (1) Folgende Aufgaben werden von den Vertragspartnern wahrgenommen:
 1. Erhaltung der Grabstätte durch die Gemeinde.
 2. Abstimmung aller erforderlichen Handlungen an der Grabstätte mit dem Denkmalschutz.
Diese Aufgabe erfüllen beide Vertragspartner gemeinsam.
 3. Kennzeichnung der Grabstätte als Ehrengrabstätte. Die Vornahme und Finanzierung erfolgt durch die Stadt.

4. Entsprechend der „Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)“, Punkt VII trägt die Stadt Halle die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte sowie für die Verlängerung der Nutzungsrechte, sofern diese anfallen und sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden.

(2) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie stimmen sich über die Verfahrensweise ab, wenn weitere Handlungen zur Pflege und Unterhaltung der jeweiligen Grabstätte erforderlich werden.

(3) Beide Vertragspartner publizieren in geeigneter Form den Anlass und die Bedeutung der Ausweisung als Ehrengrab.

§ 5 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Kooperationsvertrag beginnt mit dem Datum seiner letzten Unterzeichnung. Er behält seine Gültigkeit solange, wie der Ehrengrabstatus an der betreffenden Grabstätte besteht.

Sollten Umstände eintreten, die es einem Vertragspartner unmöglich machen, die Festlegungen dieses Vertrags weiter zu erfüllen, kann dieser außerordentlich gekündigt werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Halle (Saale), den

Für die Gemeinde

für die Stadt Halle

(Vertreter)

Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter